

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1083/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 04.12.2024 online und in der gedruckten Version einen Artikel mit dem Titel „Dieser Mann vergewaltigte seine Stieftochter: Sie bekam fünf Kinder, musste ihn auch noch heiraten!“. Im Text berichtet die Zeitung, der Mann sei vom Landgericht einer Stadt zu sechs Jahren und acht Monaten Haft wegen achtfachen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verurteilt worden. Die Zeitung berichtet, was der Mann seiner Stieftochter und Ehefrau alles angetan hat und wie sie ihn auf einer Freundin ihrer Tochter überraschte.

II. Die Beschwerdeführerin moniert Verstöße gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Zunächst einmal werde der Angeklagte unverpixelt gezeigt. Außerdem würden seine zum Teil minderjährigen Kinder beim Namen genannt, zum Teil mit Altersangabe. Das Haus der Familie werde gezeigt. In einer Kleinstadt seien die Kinder so ohne Probleme identifizierbar. Da es um Kindesmissbrauch gehe, stehe zu befürchten, dass selbst ernannte Rächer Menschen vor dem Haus auflauern oder dass die Kinder angegriffen oder ausgegrenzt würden.

III. Für die Zeitung nimmt eine Syndikusanwältin Stellung. Sie schreibt, die Beschwerde sei unbegründet. Entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführerin verstoße die o. g. Berichterstattung nicht gegen den Pressekodex, und zwar weder gegen Ziffer 8 Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) noch gegen Ziffer 11 Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Im Einzelnen:

Ein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex liege nicht vor. Denn es überwiegt das öffentliche Interesse an der Identität des Angeklagten gegenüber seinem Interesse an einer Anonymisierung. Dies ergebe sich bereits aus dem ersten Regelbeispiel in Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Pressekodex. Danach spreche es für ein überwiegendes öffentliches Interesse, wenn es in der Berichterstattung um eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat gehe.

Vorliegend sei der Beschuldigte bereits wegen achtfachen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verurteilt worden und stehe unter Verdacht, auch das mutmaßliche Opfer als Elfjährige sexuell missbraucht zu haben. Dabei handle es sich wahrlich um „schwere“ Straftaten, die den Bereich des „Gewöhnlichen“ weit hinter sich lassen würden. Die Straftaten hätten hier zudem bereits eine Verurteilung zu einer siebenjährigen Freiheitsstrafe nach sich gezogen. Derartige Straftaten seien glücklicherweise selten, für die Allgemeinheit aber von größtem Interesse: Das berechnete Interesse der Öffentlichkeit überwiege die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen bei weitem (Richtlinie 8.1. Abs. 2 Pressekodex).

Auch im Hinblick auf die Kinder des mutmaßlichen Täters liege kein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex vor. Denn die Erwähnung der (relativ geläufigen) Namen der Kinder in dem beschwerdegegenständlichen Artikel sowie die Abbildung des Hauses seien nicht kausal für eine mögliche Identifizierung. So sei die älteste Tochter bereits aufgrund des Fotos in einem früheren Artikel der Zeitung identifizierbar:

Für die Veröffentlichung des Fotos im Artikel, auf dem die Frau, die ihren Vergewaltiger habe heiraten müssen sowie ihre Tochter und deren Freundin zu sehen sind, habe ein Einverständnis der abgebildeten Frauen vorgelegen, so dass insoweit ein Verstoß gegen Ziffer 8 Pressekodex nicht gegeben sei. Auch die übrigen Kinder ließen sich schon aufgrund von vorherigen medialen Auftritten ihrer Familienangehörigen identifizieren. So hätten sich die Mutter der Kinder sowie die Nichte des mutmaßlichen Täters bereits in TV-Interviews gezeigt.

[Anmerkung: Im Video sind lediglich zwei Kinder des Opfers und des Täters zu sehen, allerdings großflächig verpixelt. Der News-Text ist nicht aufrufbar. Der Artikel der Boulevardzeitung, veröffentlicht einen Tag zuvor, zeigt tatsächlich die älteste Tochter des Opfers. In der BU steht, alle auf dem Foto abgebildeten hätten ihre Einverständnis zur Veröffentlichung gegeben.]

Wie die Beschwerdeführerin richtig erkenne, seien die Kinder durch diese öffentlichen Auftritte ihrer Verwandten in ihrer 24.000-Einwohner-Heimatstadt leicht zu identifizieren. Ihre Erkennbarkeit gehe aber nicht auf die beschwerdegegenständliche Berichterstattung zurück, sondern auf andere Umstände.

Auch ein Verstoß gegen Ziffer 11 Pressekodex sei nicht gegeben. Es liegt keine unangemessene oder sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid vor. Vielmehr werde lediglich nachrichtlich aufgeführt, welcher Taten der Täter beschuldigt werde. Dabei sei die Berichterstattung sachlich und verfolge den Zweck, die Öffentlichkeit über die grausamen Taten zu informieren. Durch die Art des Berichts werde das Leid der Betroffenen nicht weiter vertieft, da überflüssige, detailarme Beschreibungen der Vorfälle vermieden würden. Insofern gehe die Redaktion durch den Artikel lediglich ihrem verfassungsrechtlich geschützten Berichterstattungsauftrag nach.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 8 des Pressekodex. Die Mitglieder des Ausschusses sind mehrheitlich der Auffassung, dass die Summe der in der Berichterstattung genannten Details die Kinder des Opfers identifizierbar macht. Die Veröffentlichung des Fotos des Täters an sich erachtet der Ausschuss als unproblematisch. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Mann in seinem 24.000-Einwohner-Wohnort insbesondere aufgrund seiner auffälligen Tattoos an Kopf, Hals und Händen allgemein bekannt ist. Die Redaktion veröffentlichte im Beitrag außerdem die mitunter ungewöhnlichen Vornamen der Kinder, das Alter eines Sohnes sowie ein Foto des Wohnhauses der Familie. So wurden die Kinder des Opfers nach Ansicht des Ausschusses in der kleinen Stadt ohne Zweifel identifizierbar. Die Abbildung des Opfers, ihrer ältesten Tochter und deren ebenfalls missbrauchter Freundin sowie die Angaben der Zeitung zu ihnen hält der Ausschuss für unproblematisch, weil sie in die Veröffentlichung eingewilligt hatten.

Aus presseethischer Sicht ist zudem das Argument, dass andere Medien das Opfer bereits mit Bild gezeigt hätten und die Kinder so ohnehin erkennbar würden, nicht valide. Denn nur weil ein Medium presseethische Grenzen überschritten hat, ist das kein Freibrief für alle anderen. Außerdem ist der Ausschuss der Ansicht, dass Medien auch bei grausamen Taten wie diesen die Aufgabe haben, Kinder vor ihren Eltern zu schützen – und im Zweifel auch die Protagonisten ihrer Berichterstattung vor sich selbst. Denn aufgrund der Identifizierbarkeit könnten die Kinder und Jugendlichen jahrelanger Stigmatisierung in ihrem sozialen Umfeld ausgesetzt sein.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>